

Richtlinien
zur Abgrenzung von Entscheidungsbefugnissen
der Kreisorgane in Selbstverwaltungsangelegenheiten
(Entscheidungsrichtlinien)

Präambel

Landkreise verfügen in Selbstverwaltungsangelegenheiten grundsätzlich über drei Entscheidungsorgane. Dies sind namentlich der Kreistag, der Kreisausschuss und der Landrat. Der Kreistag beschließt gemäß § 159 Abs. 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises, für die seine ausschließliche Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist oder für die er sich die Entscheidung ausdrücklich vorbehalten hat.

Zwecks Abgrenzung und Klarstellung der Entscheidungsbefugnisse der drei Kreisorgane beschließt der Kreistag folgende Entscheidungsrichtlinien:

§ 1 Entscheidungsbefugnisse des Kreistages

- (1) Der Kreistag ist für die in § 160 KSVG genannten vorbehaltenen und nicht übertragbaren Aufgaben zuständig.
- (2) Darüber hinaus behält er sich vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 - a) Grundsatzbeschlüsse aller Art,
 - b) die Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden und sonstigen Einrichtungen des privaten Rechts,
 - c) die Auftragsvergabe für Lieferungen und (Bau-) Leistungen etc., den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögensgegenstände im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn die Wertgrenze von 150.000 € überschritten wird,
 - d) die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit sie einen Betrag von 150.000 € überschreiten (überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind solche, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus einem Vorjahr noch verfügbaren Ermächtigungen übersteigen und deren Deckung im Rahmen des Deckungskreises nicht gewährleistet ist),
 - e) die Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben, soweit sie einen Betrag von 50.000 € überschreiten (außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind solche, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt und keine Ermächtigungen aus einem Vorjahr verfügbar sind),
 - f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall überschritten wird,
 - g) die Führung aller Rechtsstreitigkeiten über einem Streitwert von 100.000 €,
 - h) den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und den Abschluss von Vergleichen, wenn die Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall überschritten wird,
 - i) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Versicherungsverträgen, Nutzungs-, Verwaltungs-, Kooperations- und Fördervereinbarungen, IT-Verträgen sowie sonstigen Verträgen ab einem Jahreswert / Monatswert über 60.000 € / 5.000 €,

- j) die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn sie einen Betrag von 50.000 € im Einzelfall übersteigen,
- k) die Ernennung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst, die Ernennung und Entlassung aller leitenden Beamten/Beamtinnen (Leitende Beamte/Beamtinnen im Sinne von § 160 Nr. 7 KSVG und der Geschäftsordnung sind die Dezernenten/Dezernentinnen, die Amtsleiter/Amtsleiterinnen sowie die Leiter/Leiterinnen eigenständiger Organisationseinheiten in Amtsleitern/Amtsleiterinnen vergleichbarer Stellung) sowie aller Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen,
- l) die Zulassung zum Aufstieg von Beamten/Beamtinnen des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst,
- m) die befristete und unbefristete Einstellung, Einstufung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 14 TVöD-V/VKA sowie die befristete und unbefristete Einstellung und Entlassung aller leitenden Tariflich Beschäftigten (leitende Tariflich Beschäftigte im Sinne von § 160 Nr. 7 KSVG und der Geschäftsordnung sind die Dezernenten/Dezernentinnen, die Amtsleiter/Amtsleiterinnen sowie die Leiter/Leiterinnen eigenständiger Organisationseinheiten in Amtsleitern/Amtsleiterinnen vergleichbarer Stellung).

§ 2 Entscheidungsbefugnisse des Kreisausschusses

Der Kreistag überträgt dem Kreisausschuss gemäß § 175 Abs. 2 KSVG folgende Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Erledigung:

- a) die Auftragsvergabe für Lieferungen und (Bau-) Leistungen etc., den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögensgegenstände im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 150.000 €,
- b) die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 150.000 €,
- c) die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €,
- d) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall,
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert 100.000 € nicht übersteigt,
- f) den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und den Abschluss von Vergleichen bis zur Wertgrenze von 25.000 € im Einzelfall,
- g) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Versicherungsverträgen, Nutzungs-, Verwaltungs-, Kooperations- und Fördervereinbarungen, IT-Verträgen sowie sonstigen Verträgen bis zu einem Jahreswert /Monatswert von 60.000 € / 5.000 €,
- h) die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- i) die Einstellung und Entlassung von Anwärtern/Anwärterinnen für den mittleren und den gehobenen Dienst
- j) die Ernennung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um leitende Beamte/Beamtinnen oder Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen handelt,
- k) die Zulassung zum Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes in den gehobenen Dienst,

- l) die Einstellung, Einstufung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 13 TVöD-V/VKA bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen S 15 bis S 18 gemäß der Anlage D.12 zum TVöD-V/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst im Rahmen des Stellenplanes, soweit es sich nicht um eine Einstellung oder Entlassung von leitenden Tariflich Beschäftigten handelt,
- m) die befristete Einstellung, Einstufung und Entlassung von Tariflich Beschäftigten gemäß § 30 TVöD-V/VKA der Entgeltgruppen 10 bis 13 bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen S 15 bis S 18 gemäß der Anlage D.12 zum TVöD-V/VKA für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, soweit es sich nicht um eine Einstellung oder Entlassung von leitenden Tariflich Beschäftigten handelt,
- n) die Einstellung und Entlassung von Auszubildenden.

§ 3 Entscheidungsbefugnisse des Landrates

(1) Der Kreistag überträgt dem Landrat gemäß § 178 Abs. 2 KSVG folgende Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Erledigung:

- a) die Auftragsvergabe für Lieferungen und (Bau-) Leistungen etc., den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Vermögensgegenstände im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
- b) die Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- c) die Bewilligung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
- d) den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und den Abschluss von Vergleichen bis zur Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
- e) den Abschluss von Miet-, Pacht- und Versicherungsverträgen, Nutzungs-, Verwaltungs-, Kooperations- und Fördervereinbarungen, IT-Verträgen sowie sonstigen Verträgen bis zu einem Jahreswert /Monatswert von 24.000 € / 2.000 €,
- f) die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu 5.000 € im Einzelfall,

Der Landrat hat den Kreisausschuss, den zuständigen Kreistagsausschuss bzw. die Werksausschüsse über die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen nach Abs. 1 Buchstabe f) am Jahresende zu unterrichten.

- g) die Entscheidung über alle Personalangelegenheiten, soweit nicht der Kreistag oder der Kreisausschuss zuständig ist.

Der Landrat hat den Kreisausschuss bzw. die Werksausschüsse über Personalmaßnahmen nach Abs. 1 Buchstabe g) am Jahresende zu unterrichten.

(2) Der Landrat erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 178 Abs. 2 KSVG umschreiben Aufgaben, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind).

Im Einvernehmen mit dem Landrat wird festgelegt, dass zu diesen Geschäften insbesondere gehören:

- a) Die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuschließenden und regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,

- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmung vorgeschrieben oder zulässig sind.
- (3) Die Befugnis zur Leitung und Verteilung des Geschäftsganges der gesamten Verwaltung, d.h. die Schaffung, Abschaffung, Zusammenlegung von Organisationseinheiten sowie die Aufgabenverteilung innerhalb der Landkreisverwaltung, die Regelung der Büroausstattung sowie die Errichtung von Außenstellen, gehört zu den Pflichtaufgaben des Landrates.

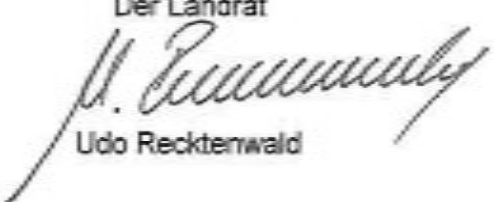
§ 4 Eigenbetriebe

Diese Richtlinien gelten entsprechend für die Eigenbetriebe des Landkreises St. Wendel, soweit deren Satzung oder sonstige Rechtsvorschriften nichts Abweichendes regeln. Die Aufgaben des Kreisausschusses nimmt der jeweilige Werksausschuss, die Aufgaben des Landrates die jeweilige Werkleitung wahr.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die Entscheidungsrichtlinien vom 17.11.2014 sowie die Entscheidungsrichtlinien in Personalangelegenheiten vom 22.10.2010 außer Kraft.

St. Wendel, 13. November 2017

Landkreis St. Wendel
Der Landrat

Udo Recktenwald